

wird eine wissenschaftliche Leitung des Erziehungsprozesses und die Festlegung effektiver Erziehungsmaßnahmen sowie eine qualifizierte Anleitung der ehrenamtlichen Kräfte gesichert. Darüber hinaus ist es notwendig, die Kenntnisse der betreffenden Mitarbeiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten und auch der ehrenamtlichen Kräfte insbesondere auf den Gebieten der Psychologie und der Pädagogik systematisch zu erhöhen.

Im Mittelpunkt der Erziehung kriminell Gefährdeter steht nicht die „Fürsorge“ oder eine Individualisierung der Erziehung im bürgerlichen Sinne. Die Erziehung ist ein komplexer gesellschaftlicher Prozeß. Sie darf auch nicht nur als äußere Einwirkung auf den Gefährdeten verstanden werden. Grundsätzlich gibt es keinen anderen Zugang zur Persönlichkeit als über ihre eigene aktive Tätigkeit. Diese muß organisiert und gesteuert werden, indem insbesondere Forderungen an den Gefährdeten im Sinne der beabsichtigten Ziele gestellt werden. Die erzieherische Einwirkung muß dazu beitragen, bei dem Gefährdeten das Bedürfnis nach Selbsterziehung zu wecken oder zu verstärken. Dazu gehört es, daß bestimmte Fähigkeiten der Persönlichkeit systematisch entwickelt werden, so z. B. die Fähigkeit, sich selbständig Wissen und Überzeugungen anzueignen, den eigenen Entwicklungsstand zu analysieren, die Selbstkontrolle und Wertung des eigenen Verhaltens vorzunehmen.

Besonders wichtig ist es, die Herausbildung sozialistischer Einstellungen zu fördern. Ein Teil der gefähr-

deten Bürger sieht zwar ein, daß man sich so verhalten muß, wie das von der Gesellschaft gefordert wird; infolge Willensschwäche handeln sie jedoch oftmals anders. Daher kommt der Gewöhnung dieser Bürger an die geforderten Verhaltensweisen, z. B. durch eine bestimmte geregelte Lebensordnung, die durch die an der Erziehung Beteiligten ständig kontrolliert werden sollte, große Bedeutung zu. Es muß immer wieder betont werden, daß die erzieherischen Bemühungen bei solchen Bürgern nicht mit einem individuellen Gespräch bzw. einer kollektiven Auseinandersetzung als abgeschlossen angesehen werden können. Vielmehr muß das richtige Denken und Verhalten in der täglichen Praxis unter feinfühligem, aber konsequenter Einwirkung durch erzieherisch aktive Kräfte selbst erworben werden.

Der Prozeß der Anreicherung sozialer Erfahrungen bei den kriminell Gefährdeten muß planmäßig, organisiert und zielstrebig verlaufen, d. h., er bedarf einer ständigen Kontrolle. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Durchsetzung aller Maßnahmen, die für die Gestaltung des Erziehungsprozesses festgelegt wurden. Es muß also kontrolliert werden, in welchem Umfang diese Maßnahmen realisiert wurden, inwieweit staatliche und gesellschaftliche Kräfte zusammenwirkten und wie die Entwicklung des kriminell gefährdeten Bürgers verläuft. Eine routinemäßige Feststellung und Registrierung von Fakten nutzt hier wenig. Vielmehr kommt es auf eine systematische Analyse und Wertung des Standes des Erziehungsprozesses an.

KATE GOLDENBAUM, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die komplexe Einschätzung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Beschuldigter

„Der Kampf gegen die Gesetzesverletzung“, hob Walter Ulbricht auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hervor, „das ist ein komplizierter Kampf für die Erziehung der Menschen, für die Überwindung ihrer schlechten Gewohnheiten, die sie aus der alten Zeit noch mitschleppen oder unter dem Einfluß der imperialistischen Propaganda angenommen haben.“¹ In diesem Kampf einen wirksamen Beitrag zu leisten ist eine der Hauptaufgaben der sozialistischen Rechtspflege. Besondere Bedeutung gewinnt diese Aufgabe bei der weiteren Zurückdrängung und Verhütung der Jugendkriminalität. Dem trägt das neue, sozialistische Strafrecht Rechnung.

Nach § 69 StPO sind im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere, ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse der Jugendlichen ist zu prüfen, ob sich Erziehungsbedingte einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben. Es ist weiterhin zu untersuchen, ob die Straftat durch Unzulänglichkeiten in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist.

Die Analyse der Persönlichkeit und der Erziehungsver-

hältnisse Jugendlicher, die zweifellos zu den schwierigsten Aufgaben der Rechtspflegeorgane gehört, ist unabdingbare Voraussetzung für alle in den einzelnen Verfahrensstadien zu treffenden Entscheidungen, insbesondere für die Urteilsfindung durch das Gericht. Es ist deshalb notwendig, im Strafverfahren gegen Jugendliche solche Formen und Methoden der Ermittlung zu entwickeln, die es unter voller Ausnutzung der Vorzüge unserer Gesellschaftsordnung ermöglichen, die Grundsätze der sozialistischen Demokratie in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane immer besser zu verwirklichen. Solche Formen und Methoden müssen dazu beitragen,

- die bei vielen Bürgern unseres Staates vorhandene Bereitschaft, aktiv an der Verhütung und Überwindung strafrechtlicher relevanter Verhaltensweisen einzelner Jugendlicher mitzuwirken, optimal zu nutzen und ständig weiterzuentwickeln;
- die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes, inhaltlich genau bestimmtes Tätigwerden der gesellschaftlichen Kräfte und staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe in den einzelnen Stadien des Verfahrens, bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der festen sozialen Verwurzelung des straffällig gewordenen Jugendlichen zu schaffen.

Die Forderung des § 70 StPO, die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen und sie bereits im Ermittlungsverfahren zu hören, wurde bisher insbesondere in der Form der Befragung oder der Vernehmung verwirklicht, wobei die Aussagen der El-

1 W. Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 173.